



AIXAM

Garantiebedingungen

Gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

1	HERSTELLERGARANTIE.....	3
1.1	KONTAKTDATEN DES GARANTIEGEBERS	3
1.2	GARANTIEBEDINGUNGEN.....	3
1.3	UMSETZUNG DER GARANTIE	3
1.4	GARANTIEAUSSCHLÜSSE.....	3
1.5	UMFANG.....	5
1.6	GELTUNGSBEREICH	5
1.7	ANWENDBARES RECHTS UND STREITBEILEGUNG	5
1.8	GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG	5
2	ERSATZTEILGARANTIE.....	5
2.1	BEDINGUNGEN	5
2.2	ANTRIEBSBATTERIEN, DIE ALS NEUE ERSATZTEILE GELIEFERT WERDEN	5
2.3	GARANTIEAUSSCHLÜSSE.....	6
2.4	GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE	6
2.5	ANWENDBARES RECHTS UND STREITBEILEGUNG.....	6
2.6	GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG	6
3	BEDINGUNGEN DER HANDELSGARANTIE BEI DEN ANTRIEBSBATTERIEN	6
3.1	EINLEITUNG	6
3.1.1	LADEKAPAZITÄT	6
3.2	GARANTIEZEITRAUM.....	6
3.2.1	MINAUTO MODELLREIHE – MEGA MODELLREIHE.....	6
3.2.2	E-AIXAM MODELLREIHE – AIXAM PRO MODELLREIHE.....	6
3.2.3	UMFANG	7
3.3	VORGABEN FÜR DIE GARANTIEABWICKLUNG	7
3.4	ABDECKUNG DER HANDELSGARANTIE.....	7
3.5	AUSCHLÜSSE BEI DER HANDELSGARANTIE	8
3.6	BESONDERHEITEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN UND DIE ABWICKLUNG FÜR DEUTSCHLAND	9

1 HERSTELLERGARANTIE

1.1 KONTAKTDATEN DES GARANTIEGEBERS

Der Garantiegeber und Hersteller ist die Gesellschaft AIXAM MEGA, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 15.000.000 €, deren eingetragener Sitz sich in der 56 Route de Pugny, 73101 AIX LES BAINS CEDEX, befindet und die unter der Nummer 328 368 857 im Handelsregister von CHAMBERY (Savoie) eingetragen ist. Sie wird vertreten durch ihren amtierenden Präsidenten, der in dieser Funktion am genannten Ort seinen Sitz hat. Nähere Informationen unter www.aixam.com.

1.2 GARANTIEBEDINGUNGEN

Der Garantiegeber garantiert das Fahrzeug gegen alle Herstellungsfehler für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, ohne Kilometerbegrenzung, ab dem Datum der Lieferung an den Kunden (Erstinbetriebnahme, dokumentiert durch Lieferschein oder über die Garantiregistrierung des Händlers).

Ungeachtet der unten aufgeführten Einschränkungen deckt die Garantie die kostenlose Reparatur oder den Austausch von Teilen ab, die vom Hersteller oder Händler als defekt anerkannt werden, sowie die erforderliche Arbeitszeit für die Reparatur des Fahrzeugs.

Die Reparatur kann sowohl mit neuen Originalersatzteilen als auch mit „generalüberholten“ Ersatzteilen durchgeführt werden, die denselben Spezifikationen entsprechen.

Garantiarbeiten werden von Händlern des offiziellen Aixam-Netzwerks durchgeführt, das auf der Website einsehbar ist. Für Deutschland: www.aixam.de/haendler.

1.3 UMSETZUNG DER GARANTIE

Um von der Garantie zu profitieren, ist es erforderlich, die im Benutzerhandbuch vom Hersteller angegebenen Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Wartungsinterventionen müssen im entsprechenden Abschnitt des Benutzerhandbuchs vermerkt werden. Für jede Inspektion muss das Datum, der Kilometerstand, die durchgeführten Arbeiten und die ersetzten Ersatzteile angegeben werden. Darüber hinaus muss der Kunde das ordnungsgemäß ausgefüllte Benutzerhandbuch im Abschnitt der Wartungsintervalle sowie die Rechnungen oder Quittungen aufbewahren und diese dem für die Garantiebearbeitung beauftragten Händler oder Servicepartner vorlegen, auf denen die durchgeführten Arbeiten, die Artikelnummern der verwendeten Ersatzteile, die Arbeitsstunden und der Stundenlohn für alle ausgeführten Wartungsleistungen vermerkt sind.

Der Anspruch auf eine Handelsgarantie setzt nicht voraus, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten, die nicht von dieser Garantie abgedeckt sind, von einem autorisierten Händler des AIXAM MEGA Netzwerks durchgeführt werden.

1.4 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Folgendes ist von der Garantie ausgeschlossen:

- a) Fehler oder Funktionsstörungen, die ganz oder teilweise durch das Nichtausführen der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, die im „Benutzerhandbuch für Nutzung und Wartung“ beschrieben sind, verursacht oder verschärft wurden.
- b) Die Wartungs- und Einstellungsmaßnahmen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrzeugs erforderlich sind, insbesondere die im Wartungsheft angegebenen: Auswuchtung, Radeinstellung und Reifendruckeinstellung, Motor- und Scheinwerfereinstellung.
- c) Schäden, die durch die Verwendung von Teilen und Ausstattungen entstehen, die nicht original oder von gleichwertiger Qualität und denselben Spezifikationen entsprechen, sowie durch die Verwendung von ungeeignetem oder unpassendem Kraftstoff oder Schmiermittel, das Fremdkörper oder nicht empfohlene Zusatzstoffe enthält, oder durch die Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten.
- d) Schäden, Pannen und Ausfälle, die durch äußere Ursachen verursacht wurden, die das Fahrzeug oder die Antriebsbatterie beschädigt haben, insbesondere: chemische Korrosion, industrielle Ablagerungen, Säuren, alkalische Substanzen, Chemikalien, Harze, natürliche Phänomene wie Vogelkot, Salz, Hagel,

Gewitter, Blitze und andere Naturkatastrophen.

- e) Schäden, die durch Überladung, auch für kurze Zeit, gemäß den Spezifikationen und gesetzlichen Standards für das Fahrzeug, verursacht wurden.
- f) Schäden, die auf Handlungen des Kunden oder eines sonstigen Dritten außerhalb des autorisierten Netzwerks des Herstellers zurückzuführen sind, wie etwa Modifikationen oder sämtliche sonstige Veränderungen am Fahrzeug und / oder an der Batterie außerhalb der im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegten Anweisungen.
- g) Jedes Fahrzeug, bei dem der Kilometerstand so ersetzt oder verändert wurde, dass die tatsächliche Laufleistung nicht eindeutig festgestellt werden kann, und / oder sonstige unzulässige Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Seriennummer oder Motornummer) vorgenommen wurden.
- h) Die Kosten und/oder Verluste, die durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen, einschließlich direkter oder indirekter oder sonstiger Verluste, Betriebsverluste oder Nutzungsausfall, die dem Kunden entstehen.
- i) Schäden, die durch Straßenrisiken entstehen, wie Unfälle, beschädigte Fahrbahnoberflächen, Steinschlag oder das Werfen von festen Objekten, Stöße, Kratzer, Brände, Vandalismus und allgemein durch jedes Ereignis höherer Gewalt.
- j) Schäden, die durch das Parken des Fahrzeugs in der Nähe von Wärme- und Kältequellen entstehen, was zu einem Anstieg oder Abfall der Temperatur von Elementen außerhalb des Temperaturbereichs von -20 °C bis 50 °C führt, in der Nähe von Wasser, das mit elektrischen Geräten in Kontakt kommen kann (Kreuzung). Furten, Überschwemmungsgebiete usw.)
- k) Schäden, die durch mit dem Fahrzeug transportierte Produkte verursacht wurden.
- l) Die Kosten, die für die Wartung des Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers entstehen.
- m) Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs bei Sportwettbewerben jeglicher Art entstehen.
- n) Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Verschlechterungen wie Verfärbung, Änderung oder Verformung von Teilen aufgrund normalen Verschleißes.
- o) Schäden, sowohl an der privaten elektrischen Installation des Kunden / des Nutzers als auch an der Batterie oder dem Fahrzeug, die durch eine überhöhte Spannung oder einen überhöhten Strom in dem elektrischen Netz oder durch die Verwendung von Ladeausrüstung, die nicht den Empfehlungen und regulatorischen Vorschriften des Herstellers entspricht, verursacht wurden.
- p) Schäden, die durch Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf die Stilllegung des Fahrzeugs und / oder seiner Batterie entstehen, insbesondere die Folgen der Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers zum Ladezustand der Antriebsbatterie, der Periodizität der Ladezyklen und / oder der Durchführung von Vollladungen. Schäden, die durch eine Nichtbeachtung von Bestimmungen, die im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegt sind, entstanden sind.
- q) Schäden, die durch die Verwendung einer anderen Antriebsbatterie als der vom Hersteller vorgesehenen entstehen.
- r) Batterieteile die einer Veränderung unterzogen wurden, sowie die Auswirkungen dieser Veränderung auf andere Teile der Batterie oder des Elektrofahrzeugs oder auf deren Eigenschaften (Verschlechterung, vorzeitiger Verschleiß, Veränderungen, etc.).
- s) Der Ersatz von Teilen aufgrund von Verschleiß, der aufgrund der Verwendung der Batterie und ihrer gespeicherten Energie entsteht.

Neben den oben genannten Elementen sind die folgenden Komponenten nicht durch die Garantie abgedeckt, da sie als Verschleißteile gelten:

- Flüssigkeiten und Schmierstoffe
- Sicherungen
- Fernbedienungs Batterien
- Glühbirnen

- Reifen
- Antriebsriemen (Variator, Generator, Valeo-Antriebsstrang)
- Scheibenwischerblätter
- Innenverkleidungen und Stoffe
- Bremscheiben und -beläge (Verschleiß, Aussehen, Verformung)
- Korrosion der Abgasanlage
- Trommelbremsätze und Bremsbacken*
- Gelenkschutzhülsen*
- Stoßdämpfer*
- 12-V-Batterie*

(*) Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Komponenten sind von der Garantie ausgeschlossen (bei Defekten aufgrund von Verschleiß) nach sechs Monaten oder nach 5.000 km, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

1.5 UMFANG

Im Falle des Verkaufs des Fahrzeugs durch den Kunden profitieren die weiteren Kunden bis zum Ablaufdatum der Garantie, vorausgesetzt, dass die Bedingungen dieser Garantie von jedem von ihnen eingehalten werden und dass die aufeinanderfolgenden Nutzungen des Fahrzeugs seinen ursprünglichen Eigenschaften entsprechen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass der Kunde diese Garantiebedingungen seinem Käufer übergibt.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die durch die Garantie vorgesehenen Eingriffe die Dauer der Garantie nicht verlängern können. Insbesondere kann keine Reparatur oder der Austausch eines Ersatzteils eine neue Garantieperiode in Gang setzen.

1.6 GELTUNGSBEREICH

Die Herstellergarantie gilt für Fahrzeuge, die in den folgenden Gebieten vermarktet werden: Europäische Union, Schweiz und Norwegen.

1.7 ANWENDBARES RECHTS UND STREITBEILEGUNG

Die Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Dauer der Garantie unterliegen dem geltenden Recht.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Beendigung der Garantie fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Garantiegebers, auch im Falle einer Klage auf Garantie oder bei mehreren Beklagten, unbeschadet der Anwendung zwingender Bestimmungen oder öffentlicher Ordnung.

1.8 GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Die Vorschriften, die sich aus der gesetzlichen Gewährleistung gegenüber dem Vertragspartner des Endverbrauchers ergeben, werden von dieser Garantie nicht berührt.

2 ERSATZTEILGARANTIE

2.1 BEDINGUNGEN

Jedes neue Ersatzteil oder Zubehör, das vom Händler an den Kunden verkauft wird, ist für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Lieferdatum gegen Mängel oder Herstellungsfehler garantiert, ohne Kilometerbegrenzung, es sei denn, dem Kunden wird etwas anderes mitgeteilt.

2.2 ANTRIEBSBATTERIEN, DIE ALS NEUE ERSATZTEILE GELIEFERT WERDEN

Die neuen Antriebsbatterien, die als Ersatzteile geliefert werden, profitieren von einer Handelsgarantie mit besonderen Leistungen (siehe Abschnitt 3).

2.3 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Die gleichen Ausschlüsse gelten wie die, die im Punkt 1.4 der Garantiebedingungen für Fahrzeuge vorgesehen sind.

2.4 GELTUNGSBEREICH DER GARANTIE

Die Ersatzteilgarantie gilt für Ersatzteile, die in den folgenden Gebieten vermarktet werden: Europäische Union, Schweiz und Norwegen.

2.5 ANWENDBARES RECHTS UND STREITBEILEGUNG

Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Dauer der Garantie unterliegen dem geltenden Recht.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Beendigung der Garantie fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Garantiegebers, auch im Falle einer Klage auf Garantie oder bei mehreren Beklagten, unbeschadet der Anwendung zwingender Bestimmungen oder öffentlicher Ordnung.

2.6 GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

Die Vorschriften, die sich aus der gesetzlichen Gewährleistung gegenüber dem Vertragspartner des Endverbrauchers ergeben, werden von dieser Garantie nicht berührt.

3 BEDINGUNGEN DER HANDELSGARANTIE BEI DEN ANTRIEBSBATTERIEN

3.1 EINLEITUNG

Jedes elektrisch betriebene Fahrzeug der e-AIXAM Modellreihe, die e-Truck-Modelle der AIXAM PRO Modellreihe, die Modelle der MEGA-Modellreihe und die Modelle der MINAUTO Modellreihe profitieren von einer Handelsgarantie für die Antriebsbatterie, die im Fahrzeug eingebaut ist, gemäß den unten definierten Bedingungen.

3.1.1 LADEKAPAZITÄT

Es wurde festgestellt, dass die Leistungseinbußen aufgrund des normalen Alterungsprozesses der Batterie zurückzuführen sind, deren Kapazität und Reichweite mit der Zeit zwangsläufig abnehmen, insbesondere durch das Aufladen, das Fahrverhalten des Kunden und die Nutzung des Fahrzeugs, das Straßenprofil, die Anzahl der Stopps und Starts usw.

Angesichts dieser Faktoren gilt die Batterie als in einwandfreiem Zustand, wenn ihre Ladekapazität mindestens 80 % ihrer ursprünglichen Kapazität beträgt.

Die Garantie kann daher nur in Anspruch genommen werden, wenn die Ladekapazität unter 80 % der ursprünglichen Kapazität fällt, gemäß den unten definierten Bedingungen.

3.2 GARANTIEZEITRAUM

3.2.1 MINAUTO MODELLREIHE – MEGA MODELLREIHE

Die Batterie ist für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab dem Lieferdatum des Fahrzeugs an den Kunden oder bis zu einer Fahrleistung von 40.000 km garantiert, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

3.2.2 E-AIXAM MODELLREIHE – AIXAM PRO MODELLREIHE

Die Batterie ist für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Lieferdatum des Fahrzeugs an den Kunden oder bis zu einer Fahrleistung von 80.000 km garantiert, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Die 100%-Deckung gilt nur für die ersten 36 Monate. Die Garantie wird im Zeitraum vom 37. bis zum 60. Monat schrittweise reduziert. Eine Reparatur oder ein Austausch eines Teils oder der gesamten Batterie hat zur Folge, dass der Kunde einen Teil der Reparatur- und Austauschkosten übernimmt. Der Umfang dieser Kostenbeteiligung ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Frist ab dem Lieferdatum des Fahrzeugs an den Kunden, wie auf dem LIEFERBELEG DES FAHRZEUGS vermerkt.	Der Prozentsatz der Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Antriebsbatterie	
	Zu Lasten des Kunden	Zu Lasten von Aixam
Bis zum 36. Monat	0 %	100 %
Vom 37. bis zum 48. Monat	50 %	50 %
Vom 49. bis zum 60. Monat	75%	25%

3.2.3 UMFANG

Im Falle eines Verkaufs des Fahrzeugs durch den Kunden profitieren die späteren Käufer weiterhin von der Garantie bis zu deren endgültigem Ablaufdatum, vorausgesetzt, dass die Anwendungsbedingungen von jedem von ihnen erfüllt wurden und die spätere Nutzung des Fahrzeugs den ursprünglichen Merkmalen entspricht. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde, die Garantiebedingungen an den Käufer weiterzugeben.

Unabhängig von den im Rahmen der Garantie durchgeführten Eingriffen auf die Batterie darf die Garantiezeit dadurch nicht verlängert werden. Insbesondere kann keine Reparaturmaßnahme und kein Austausch der Originalbatterie eine neue Garantieperiode in Gang setzen.

3.3 VORGABEN FÜR DIE GARANTIEABWICKLUNG

Garantieanfragen müssen an einen der offiziellen Händler des Herstellernetzwerks gerichtet werden. Es ist nicht möglich, die Garantie direkt beim Hersteller zu beantragen.

Um von der Garantie zu profitieren, müssen die vom Hersteller im Benutzerhandbuch angegebenen Wartungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten müssen im entsprechenden Abschnitt des Benutzerhandbuchs vermerkt werden. Für jede Wartung muss das Datum, der Kilometerstand, die ausgeführten Arbeiten und die ersetzten Ersatzteile angegeben werden. Darüber hinaus muss der Kunde die Rechnung oder den Beleg aufbewahren, der die ausgeführten Arbeiten, die Artikelnummern der verwendeten Ersatzteile, die Arbeitsstunden und den Stundensatz enthält.

Die Wartungsarbeiten müssen bei einem offiziellen Händler des Aixam-Netzwerks in den im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs angegebenen Intervallen durchgeführt werden (siehe hierzu die Empfehlungen des Importeurs unter 3.6).

Der Kunde muss dem Händler das ordnungsgemäß ausgefüllte Benutzerhandbuch im Abschnitt der Wartungsintervalle sowie die Rechnungen oder Steuerquittungen vorlegen, die die ausgeführten Arbeiten, die Codes der verwendeten Ersatzteile, die Arbeitsstunden und den Stundensatz für alle durchgeführten Wartungsleistungen enthalten.

Der Anspruch auf eine Handelsgarantie setzt nicht voraus, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten, die nicht von dieser Garantie abgedeckt sind, von einem autorisierten Händler des AIXAM MEGA Netzwerks durchgeführt werden.

3.4 ABDECKUNG DER HANDELSGARANTIE

Die Garantie sieht den kostenlosen Austausch oder die Reparatur des defekten Teils der Antriebsbatterie vor, je nach Wahl des Herstellers, wobei dies vom Hersteller ordnungsgemäß zertifiziert und vom autorisierten Händler bestätigt werden muss. Eine unter Garantie durchgeführte Intervention muss nicht unbedingt die ursprüngliche Kapazität der Batterie wiederherstellen. Die Kapazität muss jedoch zu mehr als 80 % gewährleistet sein.

Im Fall einer vollständigen Kostenübernahme durch Aixam trägt der Hersteller auch die notwendigen Arbeitskosten für die Wiederherstellung des Fahrzeugs.

In allen anderen Fällen wird dem Kunden ein Anteil an den Arbeitskosten entsprechend der Dauer der Garantie in Rechnung gestellt.

Kosten für Pannenhilfe beim Kunden vor Ort oder etwaige Abschleppkosten sind nicht enthalten.

3.5 AUSCHLÜSSE BEI DER HANDELSGARANTIE

Folgendes ist von der Garantie ausgeschlossen

- a) Fehler oder Funktionsstörungen, die ganz oder teilweise durch das Nichtausführen der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, die im „Benutzerhandbuch für Nutzung und Wartung“ beschrieben sind, verursacht oder verschärft wurden
- b) Die Wartungs- und Einstellungsmaßnahmen, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrzeugs erforderlich sind, insbesondere die im Wartungsheft angegebenen: Auswuchtung, Radeinstellung und Reifendruckeinstellung, Motor- und Scheinwerfereinstellung.
- c) Schäden, die durch die Verwendung von Teilen und Ausstattungen entstehen, die nicht Original sind oder von gleichwertiger Qualität und denselben Spezifikationen entsprechen, sowie durch die Verwendung von ungeeignetem oder unpassendem Kraftstoff oder Schmiermittel, das Fremdkörper oder nicht empfohlene Zusatzstoffe enthält, oder durch die Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten.
- d) Schäden, Pannen und Ausfälle, die durch äußere Ursachen verursacht wurden, die das Fahrzeug oder die Antriebsbatterie beschädigt haben, insbesondere: chemische Korrosion, industrielle Ablagerungen, Säuren, alkalische Substanzen, Chemikalien, Harze, natürliche Phänomene wie Vogelkot, Salz, Hagel, Gewitter, Blitze und andere Naturkatastrophen.
- e) Schäden, die durch Überladung, auch für kurze Zeit, gemäß den Spezifikationen und gesetzlichen Standards für das Fahrzeug, verursacht wurden.
- f) Schäden, die auf Handlungen des Kunden oder eines sonstigen Dritten außerhalb des autorisierten Netzwerks des Herstellers zurückzuführen sind, wie etwa Modifikationen oder sämtliche sonstige Veränderungen am Fahrzeug und / oder an der Batterie außerhalb der im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegten Anweisungen.
- g) Jedes Fahrzeug, bei dem der Kilometerstand so ersetzt oder verändert wurde, dass die tatsächliche Laufleistung nicht eindeutig festgestellt werden kann, und / oder sonstige unzulässige Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Seriennummer oder Motornummer) vorgenommen wurden.
- h) Die Kosten und/oder Verluste, die durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen, einschließlich direkter oder indirekter oder sonstiger Verluste, Betriebsverluste oder Nutzungsausfall, die dem Kunden entstehen.
- i) Schäden, die durch Straßenrisiken entstehen, wie Unfälle, beschädigte Fahrbahnoberflächen, Steinschlag oder das Werfen von festen Objekten, Stöße, Kratzer, Brände, Vandalismus und allgemein durch jedes Ereignis höherer Gewalt.
- j) Schäden, die durch das Parken des Fahrzeugs in der Nähe von Wärme- und Kältequellen entstehen, was zu einem Anstieg oder Abfall der Temperatur von Elementen außerhalb des Temperaturbereichs von -20 °C bis 50 °C führt, in der Nähe von Wasser, das mit elektrischen Geräten in Kontakt kommen kann (Kreuzung). Furten, Überschwemmungsgebiete usw.)
- k) Schäden, die durch mit dem Fahrzeug transportierte Produkte verursacht wurden.
- l) Die Kosten, die für die Wartung des Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers entstehen.
- m) Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs bei Sportwettbewerben jeglicher Art entstehen.
- n) Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Verschlechterungen wie Verfärbung, Änderung oder Verformung von Teilen aufgrund normalen Verschleißes.
- o) Schäden, sowohl an der privaten elektrischen Installation des Kunden / des Nutzers als auch an der Batterie oder dem Fahrzeug, die durch eine überhöhte Spannung oder einen überhöhten Strom in dem elektrischen Netz oder durch die Verwendung von Ladeausrüstung, die nicht den Empfehlungen und regulatorischen Vorschriften des Herstellers entspricht, verursacht wurden.
- p) Schäden, die durch Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf die Stilllegung des

Fahrzeugs und / oder seiner Batterie entstehen, insbesondere die Folgen der Nichteinhaltung der Empfehlungen des Herstellers zum Ladezustand der Antriebsbatterie, der Periodizität der Ladezyklen und / oder der Durchführung von Vollladungen. Schäden, die durch eine Nichtbeachtung von Bestimmungen, die im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegt sind, entstanden sind.

- q) Schäden, die durch die Verwendung einer anderen Antriebsbatterie als der vom Hersteller vorgesehenen entstehen.
- r) Batterieteile die einer Veränderung unterzogen wurden, sowie die Auswirkungen dieser Veränderung auf andere Teile der Batterie oder des Elektrofahrzeugs oder auf deren Eigenschaften (Verschlechterung, vorzeitiger Verschleiß, Veränderungen, etc.).
- s) Der Ersatz von Teilen aufgrund von Verschleiß, der aufgrund der Verwendung der Batterie und ihrer gespeicherten Energie entsteht.

3.6 BESONDERHEITEN FÜR DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN UND DIE ABWICKLUNG FÜR DEUTSCHLAND

Es ist bezweckt, dass die Abwicklung der Garantieansprüche für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland über die jeweiligen autorisierten Händler, die das Fahrzeug beim Importeur (Leichtmobile GmbH & Co. KG, Tullastraße 6, 79341 Kenzingen) erworben haben, erfolgt. Leichtmobile kann dem Kunden zugestehen, dass er seinen Garantieanspruch auch über andere vom Hersteller oder Importeur autorisierte Partner geltend macht und dort die Reparatur durchführen lässt. Im Zweifel hat sich der Kunde zuerst an seinen Vertragspartner zu wenden. Sofern und soweit dessen Händler und/oder der Vertragspartner des Importeurs für den Kunden nachweislich nicht (mehr) erreichbar sein sollten, kann sich der Kunde bezüglich seiner Ansprüche direkt an den Importeur wenden. Für Fahrzeuge, die nicht vom Importeur importiert wurden, sich aber innerhalb des Geltungsbereiches befinden, gelten abweichende Regeln und/oder die Konditionen des Ursprungslandes.

Ansprüche, die dem Kunden aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gegen den Importeur zustehen, bleiben unberührt.

Diese Garantiebedingungen stellen die gesamte Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Der Garantiegeber und Importeur behalten sich vor, die Bedingungen für die Garantieleistungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Die aktuelle Version der Garantiebedingungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.aixam.de.